

Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Bayerische Gigabitrichtlinie – BayGibitR)

BayGibitR - Breitband Förderverfahren

Die Stadt Eichstätt beteiligt sich am Breitband-Förderprogramm des Freistaates Bayern gemäß "Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Bayerische Gigabitrichtlinie – BayGibitR)".

Auf dieser Seite informieren wir Sie über den aktuellen Stand des Förderprozesses und veröffentlichen die notwendigen Dokumente. Alle weiteren Informationen zur Richtlinie sowie Hinweise sind auf https://www.schnelles-internet-in-bayern.de/ veröffentlicht.

Ansprechpartner:

Name Kommune: Stadt Eichstätt

Adresse: Marktplatz 11

Kontaktperson: Peter Puchtler

E-Mail: peter.puchtler@eichstaett.de

Telefon: 08421/6001-150

Förderschritt 1 – BayGibitR, Beginn Bestandsaufnahme (10.2020)

Gemäß der BayGibitR hat die Stadt Eichstätt für das vorläufige Erschließungsgebiet die aktuelle Versorgung mit Breitbanddiensten im Download und Upload in einer Adressliste und einer Karte zu nachfolgend veröffentlicht.

Förderschritt 2 – BayGibitR, Markterkundung Bekanntmachung(18.11.2020)

Die Stadt Eichstätt veröffentlicht gemäß Nr. 4.3 und Nr. 4.4 BayGibitR eine Befragung im Rahmen dieser Markterkundung.

Die Kommune bittet alle Netzbetreiber und Investoren, sich bis spätestens 18.12.**2020** an der Markterkundung zu beteiligen.

Dokumente:

Bekanntmachung zur Markterkundung (PDF)

Karte Ist-Versorgung vorläufiges Erschließungsgebiet (PDF)

Adressliste zum vorläufigen Erschließungsgebiet (Excel)

Adressliste zum vorläufigen Erschließungsgebiet (PDF)

Nutzungserklärung Geodaten (PDF)

Verpflichtungserklärung Geodaten (PDF)





Informationen zur Veröffentlichung "Leitfaden zur Handhabung …. " (diese Inhalte dienen ausschließlich zur und Information – keine Veröffentlichung auf der Homepage der Kommune!!!)

Leitfaden zur Handhabung der Adressliste im Rahmen der Bayerischen Gigabitrichtlinie (BayGibitR)

Hinweise zu den Nutzungsbedingungen der amtlichen Hauskoordinaten

Die AL enthält Daten der Bayerischen Vermessungsverwaltung. Bei Veröffentlichung der Adressliste bzw. bei Weitergabe der Daten an einem Aufragnehmer, sind die *Nutzungsbedingungen* i.V.m. der *Verpflichtungserklärung* zu beachten.

• Soweit **mehr als 30 % der Adressen** einer Gemeinde in der AL enthalten sind, darf die AL nicht ohne weiteren Zugangsschutz veröffentlicht werden. Die *Nutzungsbedingungen* sind von den Auftragnehmern (z.B. Netzbetreiber) durch Unterzeichnung der *Verpflichtungserklärung* anzuerkennen. Beide Dokumente können auf der Internetseite des Breitbandzentrums (<u>www.schnellesinternet.bayern.de</u>) heruntergeladen werden und sind mit Bekanntmachung der Markterkundung (Modul 2) sowie mit Bekanntmachung des Auswahlverfahrens (Modul 4) auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.

Textvorschlag zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde:

"Die Adressliste wird nach Übermittlung der unterschriebenen Verpflichtungserklärung bereitgestellt."

• Beinhaltet die AL weniger als 30 % der Adressen einer Gemeinde, so kann die Adressliste mit Bekanntmachung der Markterkundung bzw. des Auswahlverfahrens zusammen mit den Nutzungsbedingungen und der Verpflichtungserklärung auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht werden. Mit dem Download der Adressliste erklärt sich der Auftragnehmer mit den Regelungen der Verpflichtungserklärung sowie den Nutzungsbedingungen einverstanden. Die Verpflichtungserklärung muss nicht unterzeichnet werden.

Textvorschlag zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde:

• "Mit dem Download der Adressliste erklären Sie sich mit den Regelungen der Verpflichtungserklärung sowie den Nutzungsbedingungen einverstanden."

Hinweis:

Nach Ablauf der Markterkundungsfrist bzw. der Frist zum Auswahlverfahren ist die Adressliste von der Internetseite der Gemeinde zu entfernen.

